

h) Diskonto bei Wechselfn.

Dieser ist von zweifacher Art:

Bei Wechselfn in inländischer Valuta ist er ein Abzug an Zinsen, für die Zeit welche derselbe noch zu laufen hat, den sich der Käufer solcher Wechsel berechnet, der das baare Geld giebt, also weniger als den vollen Betrag zahlt. Dieser Abzug beträgt 2, 3, 4, 6 und mehrere pCt. pr. Anno, je nachdem viel oder wenig Geld in Umlauf oder vorhanden ist.

Ein anderer Diskonto ist der, welcher bei Wechselfn auf fremde Handelsplätze vorkommt, nämlich bei solchen, die in einer fremden Valuta gestellt sind. Haben Wechsel dieser Art, wenn sie gekauft oder auf einen Ort trassirt abgegeben oder entnommen werden, nicht gleich Abnehmer (Käufer), so daß sie vom Tage ihrer ausgestellten Zeit etwas abgelaufen sind, so berechnet sich der Verkäufer derselben für die abgelaufenen Tage oder Zeit, einen Diskonto, der dem Wechselbetrag in seiner ausgestellten Valuta z. B. in Bankomark, Liversterling, Franken u. s. w. zugelegt wird. Dieser Diskonto beträgt auf Amsterdam, London und Paris gewöhnlich 4, auf Wien, Augsburg, Frankfurt a. M., Petersburg und Riga 5 pCt. pr. Anno; auf Hamburg, richtet er sich nach dem dortigen Diskonto, und auf Breslau und Leipzig ist derselbe veränderlich. Dieser Diskonto ist besonders bei Wechselfn üblich, die à Usò oder 2 bis 3 Monat dato ausgestellt sind, und wird pro oder contra vergütet.

Während der Leipziger Messe und auf allen übrigen Messplätzen, vorzüglich auf Breslau zum Wollmarkt u. s. w. sind die Course veränderlich, und müssen bedungen werden. Auch ist der Empfänger von Wechselfn nicht verpflichtet, andere Abschnitte oder Sichten, als die behandelten, anzunehmen, weil oftmals dadurch eine Coursdifferenz oder Nichtverwendung herbei geführt wird. In solchen Fällen hängt es also nur von dem Käufer ab, auf die ihm verschlossenen Sichten und Abschnitte zu bestehen, sich entweder mit dem Verkäufer zu einigen, oder das Geschäft ganz aufzuheben. Bei Zinsberechnungen wird übrigens der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Maße und Gewichte.

Durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 sind diese für sämtliche Preussische Staaten festgesetzt; doch ist von den ehemaligen Maßen und Gewichten noch manches im gewöhnlichen Verkehr beibehalten worden.

Längenmaße. Der Preussische oder Brandenburger Fuß ist der nämliche, welcher sonst unter der Benennung Rheinkl. Fuß allhier üblich war, und hält 139,13 Franz. Linien, oder 12,358 Engl. Zoll; 100 Rheinkl. Fuß =

| | | | |
|---------|---------------------|---------|-------------------|
| 110,860 | Amsterdamer Fuß. | 107,486 | Hannövrische Fuß. |
| 107,536 | Baiersche " | 313,853 | Niederl. Palmen. |
| 108,525 | Bremer " | 96,618 | Pariser Fuß. |
| 100,000 | Dänische " | 102,983 | Russische " |
| 102,983 | Englische " | 111,037 | Sächsische " |
| 31,385 | Französische Meter. | 105,721 | Schwedische " |
| 109,551 | Hamburger Fuß. | 99,288 | Wiener " |

Dieser Fuß, auch Werk- oder Baufuß genannt, hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Scrupel. Der Feld- oder geometrische Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Scrupel getheilt und enthält 166,956 Franz. Linien. 10 Feldfuß sind also 12 Werkfuß, = 1 Ruthe (2 Klafter) von 1669,56 Franz. Linien oder 3,76625 Metern.

Die Elle, welche in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, und $\frac{1}{5}$ getheilt wird, enthält jetzt 25 $\frac{1}{2}$ Preuß. Zoll = 295,65 Pariser Linien, oder 26,256 Engl. Zoll; mithin geben 100 Berliner Ellen

| | | | |
|---------|----------------------|---------|-----------------------|
| 97,994 | Alexandrin. Pf. | 114,203 | Hannövrische Ellen. |
| 87,730 | Alicanter Varas. | 108,098 | Kreuzer " |
| 96,966 | Amsterdamer Ellen. | 117,976 | Leipziger " |
| 96,052 | " Blam. " | 97,285 | " Drab. " |
| 95,186 | " Brab. " | 112,295 | Lemberger " |
| 103,664 | Anconer " | 60,789 | Lissabonner Varas. |
| 111,146 | Badensche " | 115,578 | Lübecker Ellen. |
| 80,063 | Baiersche " | 112,116 | Mailänd. Braccia. |
| 96,966 | Bataver " | 66,693 | Niederländ. Ellen. |
| 116,857 | Braunschweig. " | 56,118 | Pariser Aunes. |
| 115,308 | Bremer " | 61,357 | Rio Janeiro. Varas. |
| 145,892 | Calcuttaer Cubit. | 102,265 | " Covados. |
| 116,924 | Casseler Ellen. | 115,941 | Rostocker Ellen. |
| 94,126 | Constantin. gr. Pf. | 93,738 | Russische Archinen. |
| 97,061 | " fl. " | 112,329 | Schwedische Ellen. |
| 111,155 | Darmstädter Ellen. | 78,651 | Spanische Varas. |
| 106,253 | Dänische " | 98,550 | Triester Boll. Ellen. |
| 72,945 | Engl. Yards. | 103,882 | " Seid. " |
| 114,283 | Florentiner Braccia. | 110,564 | Turiner " |
| 121,857 | Frankfurter Ellen. | 104,470 | Venez. Seid. Braccia. |
| 95,368 | " Brab. " | 97,926 | " Wollen " |
| 56,425 | Frankfurter Stab. | 115,786 | Warschauer Ellen. |
| 66,693 | Franz. Meter. | 85,596 | Wiener " |
| 55,578 | " Aunes. | 108,580 | Württembergische " |
| 116,397 | Hamburger Ellen. | 111,146 | Zürcher " |

Auf Messen rechnet man die Engl. Yard = $1\frac{1}{2}$ Berliner Ellen; die Franz. Aune oder Stab zu $1\frac{1}{2}$ Berliner Ellen und die Leipziger Elle = $\frac{1}{2}$ Berliner Ellen oder einen halben Franz. Stab. Die früher übliche Berliner Elle enthielt 26 Pariser Linien.

Der Faden beim Seewesen enthält 6 Preuß. Fuß = 834,78 Pariser Linien.

Die Bergwerkslachter zu 8 Achtel 10 Lachterzollen à 10 Priemen à 10 Lachter-Scunden, enthält nach der Maß- und Gewichtsordnung 80 Preuß. Zoll = 927,53 Pariser Linien, = 6,441 Franz. oder Pariser Fuß, mithin 2,0924 Franz. Meter.

Die Preussische Meile ist eine Länge von 2000 Preuß. Ruthen; $14\frac{1}{2}$ solcher Meilen sind beinahe ein mittlerer Meridiangrad, welcher nahe 29502 Preuß. Ruthen, oder 7532,5 Franz. Meter = 4,7 Engl. geöschm., oder 4,95 gewöhnliche Meilen, oder 7 Russische Werste enthält. Eine geographische Meile, deren 15 auf einen mittlern Meridiangrad gehen, ist demnach nahe 1966,8 Preuß. Ruthen.

Flächenmaß. Die Preuß. □ Ruthe enthält 144 □ Fuß à 144 □ Zoll à 144 □ Linien. Die □ Ruthe hat 134,4243 Franz. □ Fuß, oder 14,18458 Franz. Meter. Der Preuß. □ Fuß enthält 0,9335 Franz. □ Fuß = 0,998504 Franz. □ Meter, oder 0,98504 Niederländ. □ Palmen, und 100 □ Fuß betragen

| | | | |
|---------|--------------------|---------|--------------------|
| 122,900 | Amsterdamm. □ Fuß. | 115,532 | Hannövr. □ Fuß. |
| 115,639 | Baiersche " | 98,504 | Niederl. □ Palmen. |
| 117,778 | Bremer " | 106,055 | Russische □ Fuß. |
| 100,007 | Dänische " | 123,293 | Sächsische " |
| 106,055 | Englische " | 111,771 | Schwed. " |
| 120,014 | Hamburger " | 98,582 | Wiener " |

Das Länder-Flächenmaß ist der Preuß. Morgen von 180 □ Ruthen = 24196,45 Franz. □ Fuß; oder 25,5326 Franz. Aren, oder 3054,4 Engl. □ Yards. Die Preuß. □ Meile enthält 22222 $\frac{1}{2}$, die geographische □ Meile 21490,33 solcher Morgen. 30 Morgen machen eine Zuse.

Körpermaß. Der Preussische Kubikfuß enthält 1728 Kubitzoll; er ist gleich 0,901934 Pariser Kubikfuß, oder 0,3090158 Kubikmeter, oder 0,309158 Niederländ. Kubikpalmen. 100 Rheinl. Kubikfuß sind demnach = 136,248 Amsterd. Kub. Fuß, 124,181 Hannövr. Kub. Fuß, 124,354 Baiersche " = 30,915 Niederl. Kub. Palm. 127,819 Bremer " = 109,218 Russische Kub. Fuß. 100,010 Dänische " = 136,901 Sächsische " = 109,218 Englische " = 118,166 Schwed. " = 131,477 Hamburg. " = 97,880 Wiener " =

1728 Preussische Kubikfuß sind eine Kubikruthe. Bei Mauer- und Erdarbeiten, auch beim Messen der Felder, rechnet man oft nach Schachtruthen (1 Ruthe lang und breit und 1 Fuß hoch) von 144 Kubikfuß.

Brennholz, Steine und Torf sollen eigentlich nach Klaftern (6 Fuß lang und breit, und 3 Fuß hoch) zu 108

Kubikfuß gemessen werden; im gemeinen Verkehr mißt man jedoch das Brennholz nach Haufen von $4\frac{1}{2}$ Klaftern oder 486 Kubikfuß, = 150,25 Franz. Stere, wobei das 3 Fuß lange Klobenholz in Haufen 18 Fuß lang und 9 Fuß hoch aufgesetzt wird. Den Torf mißt man ebenfalls nach Haufen zu 6 großen und 240 kleinen Maßkörben. 6 Kummern nicht zerschlagener Feldsteine liefern 5 ohne Zwischenraum gefüllte Kummern zerschlagener Steine. 1 Kurne von 6 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe = 24 Kubikfuß, und 5 Kummern = 1 Ruthe oder 120 Kubikfuß.

Der Berliner Scheffel enthält jetzt gewöhnlich 3072 Preuß. Kubitzoll oder $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß = 2770,736 Franz. Kubitzoll oder 54,961 Franz. Liter. 100 Berliner Scheffel geben also

| | | | |
|---------|---------------------|---------|---------------------|
| 65,867 | Amsterdamm. Saß. | 52,159 | Hamburg. Scheffel. |
| 36,640 | Badenische Malter. | 101,714 | Lissabonn. Fanegas. |
| 24,718 | Bairische Scheffel. | 225,590 | Livorner Staja. |
| 80,331 | Barceloner Quart. | 54,960 | Niederländ. Saß. |
| 177,041 | Braunschw. Himten. | 141,326 | Rostocker Scheffel. |
| 74,202 | Bremer Scheffel. | 18,907 | Londoner Quarter. |
| 97,542 | Cadixer Fanegas. | 28,249 | Ruß. Tschetwert. |
| 68,385 | Casseler Scheffel. | 33,341 | Schwed. Ger. Tonn. |
| 39,508 | Dänische Tonnen. | 31,589 | = Malz = |
| 42,936 | Darmstadt. Malter. | 96,171 | Spanische Fanegas. |
| 51,157 | Dresdner Scheffel. | 65,969 | Venezian. Staja. |
| 191,611 | Frankfurt. Simmer. | 42,937 | Warschauer Korzec. |
| 54,960 | Franz. Heftoliter. | 89,377 | Wiener Mehen. |

Anmerk. Multipliziert man die eine oder die andere Summe mit 72 (so viele Scheffel werden auf die Preuß. Last Getreide gerechnet), und schneidet von der Summe, von der Rechten zur Linken, 5 Ziffern ab, so hat man die Anzahl der Säcke, Scheffel u. die eine Preuß. Last anderwärts liefert. In Spanien z. B. $(96,171 \times 72) = 69\frac{1}{2}$ Fanegas.

Beim Getreidemaß wird der Scheffel in 16 Mehen getheilt, deren jede also 192 Kubitzoll = 173,171 Franz. Kubitzoll enthält. Gewöhnlich ist kein anderes Getreidemaß anerkannt als Scheffel; doch wird im gemeinen Leben noch oft nach Wispel zu 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Mehen, 1536 Maßchen, gerechnet. Eine Last Getreide ist 3, beim Hafer und der Gerste aber nur 2 Wispel.

Getreidesorten für die königlichen Magazine machen eine Ausnahme von vorschender Wispeltheilung und haben folgende Säße: der Wispel Roggen und Gerste muß gewöhnlich zu 25, und Hafer zu 26 Scheffel einge-

liefert werden, wird dagegen zu 24 Scheffel ausgemessen, und das mehr gelieferte fürs Eintrocknen und Verlust beim Ausmessen gerechnet. Uebrigens soll nach der Maß- und Gewichtsordnung das niedrigste Gewicht eines Preuß. Scheffels Erbsen und Hülsenfrüchte $90\frac{1}{2}$, Weizen $85\frac{1}{2}$, Roggen $80\frac{1}{2}$, Gerste $55\frac{1}{2}$, und Hafer $45\frac{1}{2}$ Pfund sein; 1 Scheffel Mehl soll 75 Pfund wiegen.

Bei Getreideversendungen aus Polen nach Berlin ist es Usance, 25 Scheffel auf den Wispel zu rechnen: der Verkauf davon geschieht zu 24 und 25 Scheffel, pr. Wispel, je nachdem man sich einigt.

Heu- und Strohführen für die königlichen Magazine werden folgendermaßen gewogen: der beladene Wagen fährt auf eine mit mechanischer Vorrichtung versehene, der Erde parallele Bohlenplatte; in einiger Entfernung davon befindet sich an einer senkrechten eisernen Stange ein etwa 4 Fuß langer eiserner Hebel, welcher an einem Ende mit der mechanischen Vorrichtung in Verbindung stehend, am andern eine kleine herunter hängende Gewichtschale hat. So weit nun die zu wiegende Last die Bohlenplatte herunter drückt, um so viel hebt sich das Ende des Hebels mit der Schale, und so viele Gewichte funde man in diese fest, um den Hebel mit einem davor befindlichen Zeiger wieder in gleiche Richtung zu bringen: so viele Centner wiegt die Fuhrer Brutto. Zu dieser Operation gebraucht man kaum zwei Minuten Zeit, wiegt nach dem Abladen den Wagen als Tara, und bestimmt sodann das Nettogewicht der Fuhrer. Gewichtsverhältnis ist 1 \mathcal{A} . = 100 \mathcal{A} ., da man aber hier nach Centnern zu 110 \mathcal{A} . wiegt, so ist 1 \mathcal{A} . = 35,2 Loth; das Pfund wird übrigens auch in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ \mathcal{A} . = $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ \mathcal{A} . Centner getheilt.

Salz, Kohlen, gebrannter Kalk, Mehlgyp, Asche, und andere trockne Waaren, werden nach Tonnen gemessen, welche gewöhnlich 4 Berliner Scheffel enthalten. 9 Tonnen sind 64 Kubikfuß. Die Salztonne in den königl. Faktoreien enthält dasselbe Maß von 4 Scheffeln; das Salz wird jedoch nicht eingemessen, sondern eingewogen, und es soll die Tonne hiernach 405 Pfund Salz enthalten. Die Leinsaattonne hat auch nach der Maß- und Gewichtsordnung ihren bisherigen Inhalt von 37 $\frac{1}{2}$ Mehen behalten. Es sind also 24 solcher Tonnen gleich 56 $\frac{1}{2}$ Berliner Scheffeln.

Das Kalkmaß nennt man gewöhnlich Wispel oder Wispelkarr; es ist ein 24 Zoll im Lichten lang und breiter, 21 Zoll hoher Kasten im Viereck, hält also 7 Kubikfuß. Die Tonne ist 2 Fuß 7 Zoll im Lichten hoch,

*) Mehllicher Waagen, sogenannter Brückonwaagen, bedient man sich jetzt auch auf dem hiesigen Packhofe.

1 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll im Boden und 1 Fuß 11 Zoll in der Mitte weit. Eine Tonne von 4 Scheffeln dicht gepacktem Kalk rechnet man gleich 12 Kubikfuß gelbem Kalk.

Vom Weinmaß wird das Fuder zu 4 Ochoß, 6 Ohm, 12 Eimern, 24 Anker, 720 Quart à 2 Desel gerechnet. Das Quart, $\frac{1}{4}$ der Meße, enthält geschlich 64 Preuß. Kubikzoll = 57,723 Franz. Kubikzoll, also = 1,14501 Franz. Liter; der Eimer hält also 3463,4 Franz. Kubikzoll oder 68,7 Liter. 100 Berliner Quart geben

| | | | |
|---------|---------------------|---------|---------------------|
| 96,200 | Amsterd. Mangel. | 117,802 | Hannb. Quartier. |
| 76,334 | Badensche Maß. | 126,516 | Hambd. Quartier. |
| 107,108 | Baiersche " | 118,528 | Kopenhagner Pott. |
| 124,588 | Braunsch. Quart. | 114,501 | Niederländ. Kannen. |
| 35,543 | Bremer Stübchen. | 72,153 | Petersb. Kreuzka. |
| 122,294 | Dresdner Kannen. | 87,459 | Schwedische Stoop. |
| 25,209 | Englische Gallons. | 114,501 | Warschauer Kwart. |
| 63,864 | Frankfurt. Eichmaß. | 80,919 | Wiener Maß. |

Das Biermaß ist die Tonne, welche geschlich 100 Quart, also 6400 Kubikzoll Preuß. Maßes enthält. 1 Gebraude hat 9 Kupen, oder 18 Faß à 2 Tonnen.

Kornbranntwein zum Destilliren behandelt man gewöhnlich nach Fässern von 200 Quart zu 54 pCt. Tralles oder 40 pCt. Richter Stärke, und was diese Fässer dann etwa größer oder kleiner sind, oder der Branntwein stärker oder schwächer ist, wird hiernach berechnet.

Ein Morgen Land, welches 6 Scheffel Roggen trägt, liefert wenigstens 80 Scheffel Erdrosseln. Zu Branntwein verbrannt, erhält man vom Scheffel Roggen 12 Quart Spiritus à 80 Grad, oder 19,2 Quart Branntwein à 50 Grad nach Tralles; der Scheffel Erdrosseln zu 100 Pfund gerechnet, liefert 5 Quart Spiritus gleicher Stärke.

Bei der Besteuerung werden fremde Weine, Branntweine und Rum nach dem Gewichte (pr. Centner) berechnet.

Gewichte. Im Handel wird nach Centnern, Pfunden, Lothen und Quentchen gerechnet. Der Centner hat 110 Pfund zu 32 Lothen von 4 Quentchen. 3 Centner oder 330 Pfund rechnet man bei Verladungen an Frachtschiffe auf 1 Schiffspfund. Das Gewicht einer Preussischen Schiffslast ist durch die Maß und Gewichtsordnung auf 4000 Pfund festgesetzt; man rechnet aber meistens die Last zu 36 Centnern. Im Wollhandel ist noch der Stein von 22 Pfund üblich, deren 5 also einen Centner ausmachen.

Das Gewicht hängt jetzt geschlich mit dem Maße folgendergestalt zusammen: Das Gewicht eines Preuß. Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume, und

bei einer Temperatur von 15 Graden des Reaumur'schen Quecksilberthermometers, wird in 66 gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preuß. Pfund; die Hälfte desselben kommt genau mit der bisher bei dem Preuß. Münzwesen üblichen Rbln. Mark überein. Da bisher gewöhnlich angenommen worden ist, daß 19 Holl. Mark Troygewicht, von 5120 As, gleich sind 20 Rbln. Marken: so wiegt hiernach ein Preuß. Pfund 9728 (nach Chelius 467,711 Franz. Grammen oder 9732,4 Holl. As, = 7215,2 Engl. Grän; mithin geben 100 Preuß. Pfunde

| | | | |
|---------|-------------------------|---------|---------------------------|
| 90,375 | Alicanter große " | 101,842 | Lissabonner . . . u. |
| 135,549 | = kleine " | 137,673 | Livorner . . . = |
| 94,630 | Amsterdammer . . . = | 103,074 | Londner av. d. p. = |
| 141,663 | Anconaer . . . = | 125,264 | = Troy . . . = |
| 93,499 | Badensche . . . = | 96,450 | Lübecker . . . = |
| 83,480 | Baiersche . . . = | 143,059 | Maislând. leichte . . . = |
| 116,864 | Barceloner . . . = | 114,596 | Marseiller . . . = |
| 94,791 | Baseler schwere . . . = | 46,750 | Niederländ. . . = |
| 129,159 | Bolognaer . . . = | 101,868 | Rio Janeiro . . . = |
| 95,111 | Bordeauger . . . = | 137,853 | Römische . . . = |
| 93,305 | Böhner . . . = | 96,507 | Rostocker . . . = |
| 100,045 | Braunschweiger . . . = | 114,285 | Russische . . . = |
| 93,763 | Bremer . . . = | 115,006 | Sardinische . . . = |
| 82,819 | Constantin. Kottel. | 110,380 | Schwed. Victual. = |
| 115,452 | Krafsauer . . . = | 137,440 | = Eisen . . . = |
| 93,606 | Dänische . . . = | 147,171 | Sicilian. Libbras. |
| 92,520 | Frankfurter schw. = | 80,856 | Smyrner Kottel. |
| 99,921 | = leichte = | 145,541 | = Scheques. |
| 46,750 | Französische Kilogr. | 101,608 | Spanische . . . u. |
| 133,944 | Genuaer Pesi grossi. | 126,666 | Turiner . . . = |
| 96,507 | Hamburger . . . u. | 97,992 | Venezian. Pesi gr. |
| 95,466 | Hannoversche . . . = | 155,166 | = sott. = |
| 99,990 | Leipziger . . . = | 115,288 | Warschauer . . . = |
| 111,284 | Lemberger . . . = | 83,463 | Wiener . . . = |

Als Gold- und Silbergewicht dient das halbe Preuß. Pfund von 4864 Holl. As, welches hierbei die Mark heißt, und nach der Maß- und Gewichtsordnung bloß in 288 Grane, gewöhnlich aber in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige und 512 Heller = 3607,6 Engl. Grän oder 233,75 Franz. Grammes, getheilt wird. Im Probiergewicht wird ein Pfennig Markgewicht, so wie vorhin die Mark, in 256 Richtpfennige getheilt; die Mark enthält also 256 mal 256, oder 65536 Richtpfennige.

Bei der Probe des Goldes wird die Mark zu 24 Karat à 12 Grän fein, des Silbers aber die Mark zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet. Nach Berliner Probe ver-

arbeitetes Silber soll 12 Loth fein halten, und führt einen aufgerichteten Bär zum Zeichen.

Das Edelstein- oder Diamant- und Perlengewicht besteht in dem Karat von 4 Gran, welcher auch in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, und $\frac{1}{64}$ getheilt wird. 160 Karat sind = 9 Quentchen Preuss. Gewichts. 1 Karat wiegt 4,275 Holl. Ls, oder 0,20544 Franz. Grammes, oder 3,1707 Engl. Grän.

Das Apotheker- oder Medicinalgewichtspfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Grän, und ist durch die neue Maß- und Gewichtsordnung auf $\frac{1}{2}$ des Preuss. Pfundes festgesetzt worden, wonach die Unze gerade 2 Loth, und die Drachme gerade 1 Quentchen ist. 260 Medicinalpfunde sind gleich 256 Nürnberger Medicinalpfunden.

Tara. Es ist beim Verkauf von Hamburger Syrup in Gebinden üblich, die Hamburger Tara mit 4 pCt. avanco in Preuss. Gewicht zu berechnen; dies nennt man gewöhnlich (unrichtig) Gutzgewicht. Netto-Tara rechnet man bei Kaffee, Rüßl und Talg, bei Rosinen, Bordeauxer- und Englischem Syrup, und Schwefel in Kisten 10 pCt.; bei Zantischen und Triester Corinthen 14 pCt., auch letztere Netto-Tara mit 20 pCt. Zulage auf Wiener Tara; bei Baumöl über 1000 Pfund 14 pCt., 500 Pfund 16 pCt., unter 500 Pfund 18 pCt., und Hanßl 15 pCt. Tara, ohne Kalk an den Boden. In streitigen Fällen rechnet man Netto-Tara.

Rabatt. Bei Einkäufen von Seiden- oder andern Waaren zur Meßzeit in Leipzig und Frankfurt a. d. N., bekommen gewöhnlich hiesige Käufer in Leipzig, bei baarer Zahlung und weil sie die Waaren unversteuert kaufen 8 $\frac{1}{2}$ pCt., in Frankfurt a. d. N. hingegen, wo die Verkäufer die Steuer bereits erlegt haben, 4 pCt. Rabatt auf hundert, d. h. für 108 $\frac{1}{2}$ oder 104 Thlr. zahlt man 100 Thaler.

Von zählenden Gütern rechnet man das Stück Garn zu 20 Gebinden à 40 Faden à 3 $\frac{1}{2}$ Berliner Ellen; 1 Schock Stroh 4 Mandel, oder 60 Bund à 20 Pfund; 1 Ballen 10 Rieß à 20 Buch à 24 Bogen Schreib- und 25 Bogen Druckpapier; 1 Zimmer 4 Decher à 10 Stück; 1 Grosß 12 Dußend à 12 Stück.

Öffentliche Anstalten.

1) Die im Jahre 1765 errichtete Berliner Hauptbank nimmt alle müßig liegenden Gelder in Ducaten zu 2 $\frac{1}{2}$, Friedrichsd'or zu 5 Thaler und in Preuss. Courant, nach runden Summen von wenigstens 50 Thaler, gegen

besondere Obligationen des Hauptbanco-Direktorii, ansehnliche zu 3 pCt. für Waisenanstalten und milde Stiftungen, 2 $\frac{1}{2}$ pCt. für Pupillen und 2 pCt. für Particuliers an, und zahlt sie auf Verlangen sogleich wieder ganz, aber auch abschläglic, wenigstens mit 10 Thaler, aus. Die Bank diskontirt nicht allein hiesige Wechsel gegen den gewöhnlichen Diskonto, sondern sie leihet auch Gelder auf Preussische Fonds, gegen 3 $\frac{1}{2}$, 4 und 4 $\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen, auf 2 bis 6 Monat, kauft und verkauft Wechsel auf fremde Handelsplätze, auch Gold und Silber, Münzen, Staatspapiere u. s. w., und betreibt überhaupt gewöhnliche Bankiergeschäfte. Um große Zahlungen zu erleichtern und schnell zu befördern, giebt sie gedruckte Geldscheine von 100, 200, 300, 500 und 1000 Thaler; diese circuliren als baar Geld, werden allenthalben gern genommen, und können, so wie die Kassenanweisungen, zu jeder Zeit realisirt werden. Am letzten Tage jedes Monats ist Bankoschluß, und werden dann keine Geschäfte gemacht. Die Hauptbank hat jetzt ihre untergeordneten Comptoirs zu Königsberg in Preußen, Elbing, Danzig, Memel, Stettin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Magdeburg, Münster und Köln.

2) Die Seehandlung, unter der Firma: General-Direktion der Seehandlungs-Societät, befragt den Ankauf des überseeischen Salzes zur Rechnung des Staats, die Einziehung der Salzdebit-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen und Schlessien, die Geldgeschäfte des Staats im Auslande und Inlande, soweit eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschuld an Kapital und Zinsen, die Einziehung der für den Staat disponibel werdenden Gelder, und den Ankauf der dem Staat unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Sie versendet für eigene Rechnung Preussische Fabrikate nach entfernten Weltgegenden, und befördert so den Absatz vaterländischer Industrie-Erzeugnisse, hat für den Wollhandel Niederlagen errichtet, wo die Wollproducenten unverkauft gebliebene Wolle niederlegen und sortiren können, Geldvorschüsse erhalten und Gelegenheit haben, den Verkauf abzuwarten. Wie die Bank, giebt auch die Seehandlung zur Erleichterung im Verkehr Geldscheine von gleicher Größe wie jene aus, nimmt von Particuliers Summen von 50, 100, 150, 200 Thlr. u. s. w. gegen 3 $\frac{1}{2}$ pCt. jährliche Zinsen (früher 4 pCt.) an, und zahlt nach sechsmonatlicher Kündigung von beiden Theilen das Kapital zurück.

Beide Institute, die Bank und Seehandlung, verkehren unter Garantie des Staats; ihre gegenwärtigen

Verhältnisse sind durch besondere Vorschriften bestimmt, namentlich für die Bank durch die Verordnung vom 3. November 1817 und für die Seehandlung durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Januar 1820.

3) Seit mehreren Jahren besteht hier auch eine Feuer-Versicherungs-Anstalt, eine Elbschiffahrts-Gesellschaft, welche zugleich mit Affekuranz verbunden ist, und ein Kassen-Verein zur bequemen Zahlungs-Regulirung für Geschäfte in Wechseln, Fonds u. s. w. Sämmtliche Vereine sind aus den angesehensten und solidesten hiesigen Handlungshäusern gebildet und mit einem hinlänglichen Kapital gesichert. Der Kassen-Verein diskontirt auch gute Wechsel, leihet müßig liegende Gelder auf Staatspapiere und andere sichere Effekten, und giebt Kassenscheine in der Art und Größe, wie die Königl. Bank und Seehandlung, statt baarem Geldes in Zahlung, welche gern im Privatverkehr genommen, von Hand zu Hand cirkuliren, und auf Verlangen gleich bei ihrer Kasse wieder in baarem Gelde ausgezahlt werden.

4) Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versichert jährliche Pensionen von 25, 50, 75, 100 Thlr., und so mit 25 Thlr. steigend bis 500 Thlr., in Friedrichsd'or à 5 Thlr. Nach der Kabinettsordre vom 27. Februar 1831 ist der Beitritt nur Königl. Civil-Beamten, Geistlichen und Schulbedienten, mit Ausschluß der niedern Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, gestattet. Die receptionsfähigen Beamten zahlen keine Antrittsgelder, weder in baarem Gelde noch in Wechseln, sondern nur die vom Betrage des Antrittsgeldes zu berechnenden Retardatzinsen à 4 pCt. und laufenden Zinsen à 5 pCt., nebst dem halbjährigen Beitrage. Die Zeit zur Aufnahme und Zahlung der Pensionen ist auf den 1. April und 1. Octbr. angesetzt.

Der Wollmarkt beginnt mit dem 19. Juni und dauert 5 Tage, den Zwischen-Sonntag ausgeschlossen.